

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III B 1.3
Telefon: 9013 (913) - 3551

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16528
vom 21. August 2023
über Wucher und Inflation im Gefängnis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist das Limit für Einkäufe der Häftlinge in den Berliner Gefängnissen?

Zu 1.: Für den anstaltsinternen Einkauf können Gefangene Hausgeld und ggf. Taschengeld zum Erwerb von Nahrungs- und Genussmittel einsetzen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang vom Eigengeld eingekauft werden (§ 59 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Berlin - StVollzG Bln).

Das für den anstaltsinternen Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln vollumfänglich zur Verfügung stehende Hausgeld (§ 67 Abs. 4 StVollzG Bln) wird aus drei Siebteln der nach §§ 61 und 62 StVollzG Bln geregelten Vergütung gebildet. Insoweit ist die Höhe des Hausgeldes abhängig von der jeweiligen Vergütung, die ein Gefangener/eine Gefangene erhält. Diese wiederum richtet sich nach der Vergütungsstufe, aber auch nach der individuellen Arbeitszeit. Arbeiten Gefangene in der höchsten Vergütungsstufe wöchentlich 37 Stunden und 21 Tage im Monat, so beträgt ihr Hausgeld etwa 175 €.

Sofern Gefangene nicht beschäftigt und bedürftig sind, erhalten sie Taschengeld (§ 65 StVollzG Bln), welches ihnen zum Kauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 61 Abs. 2 S. 1 StVollzG Bln (§ 65 Abs. 3 S. 1 StVollzG Bln).

Vorhandenes Eigengeld kann in angemessenem Umfang für den ersten Einkauf, den der Gefangene unmittelbar nach der Aufnahme in eine Anstalt tätigt, genutzt werden. Während des Haftverlaufes kann Eigengeld für Non-Food-Produkte in angemessenem Umfang verwandt werden (§ 59 Abs. 2 StVollzG Bln).

2. Wann wurde es festgelegt und zuletzt angepasst?

Zu 2.: Auf die Beantwortung der Frage 1 wird Bezug genommen. Das Limit für den Gefangeneinkauf und somit die Höhe des monatlich zur Verfügung stehenden Hausgeldes bemisst sich an der Gefangenenentlohnung, die zuletzt im Januar 2023 angesichts der erhöhten Bezugsgröße (vgl. § 61 Abs. 2 S 1 StVollzG Bln) gestiegen ist.

3. An welcher Berechnungsgrundlage bemisst sich dieses Limit?

Zu 3.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wie wird sichergestellt, dass dieses Limit durch die übliche jährliche Preissteigerung und insbesondere der Rekord-Inflation des letzten Jahres nicht zu einer zunehmend sinkende Kaufkraft führt?

Zu 4.: Infolge der gesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 2 StVollzG Bln ist die Entwicklung der Gefangenenvergütung an die dort genannte Bezugsgröße - das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Deutschen Rentenversicherung des vorangegangenen Kalenderjahres - gekoppelt. Kommt es zu einer Erhöhung der Bezugsgröße steigt in unmittelbarer Folge auch die Vergütung und somit das für den Einkauf verfügbare Haus- und Eigengeld. Bei hohen Inflationsraten ist ein Kaufkraftverlust möglich, sofern der Anstieg der Bruttolöhne und Gehälter in unserer Gesellschaft geringer ausfallen als die Inflationsrate. Dies betrifft mittelbar auch die Gefangenen.

Eine Erhöhung der Gefangenenvergütung und infolge dessen auch der zum Einkauf zur Verfügung stehenden Mittel wurde durch eine Grundlohnerhöhung von 6 % zum 01.10.2021, um weitere 4 % zum 01.10.2022 und um 2 % zum 1.10.2023 (vgl. Justizvollzugsvergütungsordnung vom 01.09.2021) vorgenommen.

5. Im Zuge der Ausstattung mit Haftraummediensystemen wird den Häftlingen auch erlaubt, für den Preis von 20 Cent pro Minute Videotelefonie zu nutzen. Wie wird dieser marktüblich hohe Preis begründet? Sollte dieser vom Anbieter vorgeben sein, warum hat der Senat sich für dieses überbeuerte Angebot entschieden?

7. Wie erklärt sich der Senat diese hohen Preise für eine Gruppe, die im besonderen Maße - mit einer verpflichtenden Arbeit, die weit unter dem Mindestlohn bezahlt wird - von Armut betroffen ist?

Zu 5. und 7.: Die Marktüblichkeit bestimmt sich nicht durch die außerhalb des Vollzuges gültigen Telefonentgelte, weil der Leistungskatalog des Anbieters von Gefangenen-Telefonie nur bedingt vergleichbar ist mit demjenigen auf dem freien Markt. Der Strafvollzug fordert vom Anbieter eine spezifische Infrastruktur, die den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss, Missbrauch vorbeugt und Überwachung ermöglicht. Hierdurch entstehen für den

Anbieter besondere Kosten, die außerhalb des Strafvollzuges nicht entstehen und dort auch nicht in die Preiskalkulation einfließen. Der Begriff der Marktüblichkeit im Strafvollzug ist daher ein spezifischer. Die Kosten, welche die Gefangenen für die Telekommunikationsdienste als einen Bestandteil des Haftraummediensystems zu tragen haben, entsprechen daher den marktüblichen Preisen, die unter den Bedingungen des Justizvollzuges möglich sind.

Die Preise für die Telefonie im Haftraummediensystem sind im Schnitt günstiger als die bisher geltenden Preise in solchen (Teil-)Anstalten, in denen das Haftraummediensystem noch nicht installiert ist:

Dienst	JVA Tegel Tarife (brutto)	Übrige Anstalten Tarife (brutto)	Haftraummediensystem Tarife (brutto)
Telefon Inland Festnetz	0,01 € pro Minute	0,07* bis 0,10** € pro Minute	0,03 € pro Minute
Telefon Inland Mobil	0,05 € pro Minute	0,23 € pro Minute	0,02 € pro Minute
Telefon Ausland Festnetz	0,15 € pro Minute	0,19 € pro Minute	0,02 € pro Minute
Telefon EU- Ausland Mobil	0,21 € pro Minute	0,21 € pro Minute	0,02 € pro Minute
Telefon sonstiges Ausland Mobil	0,25 € pro Minute	0,29 € pro Minute	0,02 € pro Minute
Videotelefonie	-	-	0,20 € pro Minute

*Orts-/Nahgespräch, **Ferngespräch

Die Tarifbestimmungen für die JVA Tegel weichen ab, weil das dortige Vergabeverfahren zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens der anderen Anstalten noch nicht lange her war.

Bei den anderen Anstalten lagen ältere Verträge vor, die in Verhandlungen zwischen der Senatsverwaltung und dem Anbieter auf einen einheitlichen und preiswerteren Tarif gesetzt wurden.

Die Möglichkeit der technisch aufwändigeren Videotelefonie ist für Gefangene in Deutschland neu und bisher einmalig. Sie ist lediglich eine Ergänzung zur herkömmlichen Telefonie mit günstigeren Tarifen. Für die detaillierte Preisstruktur wird auf die Antwort zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14245 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte hat die Senatsverwaltung dem Anbieter Telio Communications GmbH den Zuschlag erteilt, weil sein Angebot den größten wirtschaftlichen Gesamtvorteil aufwies.

6. Ebenso im Rahmen des Haftraummediensystems können Kopfhörer für 80 € und eine Maus und Tastatur für 49,90 € erstanden werden. Sind dies nach Kenntnis des Senats marktübliche Preise? Ist dem Senat bekannt, wie

hoch die Differenz zwischen den Preis des Anbieters und der Preis der angebotenen Hardware im freien Handel ist?

Zu 6.: Zu dem Kriterium der Marktüblichkeit wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen. Alle Medien und Dienste des Hafräummediensystems können im Übrigen ohne zusätzliche Hardware (sog. Peripheriegeräte) vollumfänglich genutzt werden.

8. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 8.: Nein.

Berlin, den 11. September 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz